

**Sitzung
des Bauausschusses
am
06.07.2016**
im Sitzungssaal des Rathauses

Vorsitzender:

Erster Bürgermeister Dr. Tobias Windhorst

Stadträte (stimmberechtigt):

StRin Brigitte Gruber	(Vertretung für StR Neuberger)
StR Stefan Grünfelder	
StR Marco Harrer	
StR Karl Kaiser	
2. Bürgermeisterin Renate Kreitmeier	(bis TOP 4)
StRin Birgit Noske	
StR Christian Ortmeier	(Vertretung für StR Blaschke)
StR Gerhard Pfrombeck	
StR Markus Staller	(ab TOP 3.1)

Gast

Manfred Brunner, Architekt aus Töging a. Inn	(TOP 3.2)
--	-----------

Niederschriftführer:

Sebastian Straßer

Entschuldigt fehlen:

StR Daniel Blaschke
StR Josef Neuberger

Sitzungsbeginn:	17:00 Uhr
Sitzungsende:	19:20 Uhr

Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO war gegeben.

Inhalt

Öffentlicher Teil

1. Beratung und Beschlussfassung zu Bauanträgen
 - 1.1. Abriss eines bestehenden Wohnhauses und Errichtung eines Blockhauses an der Mozartstraße 28
 - 1.2. Errichtung eines Anbaus an ein bestehendes Wohnhaus an der Dornbergstraße 22
2. Beratung und Beschlussfassung zu Anträgen auf Isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes
 - 2.1. Errichtung eines Gartenzaunes aus Holz mit Steinmauerelementen an der Hans-Stettheimer-Straße 6
 - 2.2. Errichtung eines Carports an der Kirschfeldstraße 9 und 9a
 - 2.3. Errichtung eines 1,60 m hohen Sichtschutzzaunes an der Heinrich-Hertz-Straße 6
3. Beratung und Beschlussfassung zu Bauleitverfahren
 - 3.1. 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 "Steinstraße"
Abwägung der Stellungnahmen und Satzungsbeschluss (Vorberatung)
 - 3.2. Bebauungsplan Nr. 46 "An der Innstraße"
Billigungs- und Auslegungsbeschluss des neuen Bebauungsplanentwurfes (Vorberatung)
 - 3.3. Bebauungsplan Nr. 47 "Paul-Ehrlich-Straße"
Abwägung der Stellungnahmen und Satzungsbeschluss (Vorberatung)
4. Rückbau der letzten Parkbucht an der Wolfgang-Leeb-Straße vor der Einmündung zum Rottweg
5. Bekanntgabe von Genehmigungsfreistellungen
6. Standortbestimmung für die Installation von zwei öffentlichen Hotspots
7. Nachträge
 - 7.1. Beratung und Beschlussfassung zu Bauanträgen
Tektur Doppelhaus 1 Anbau eines Erkers am Vorbergweg 29/31
 - 7.2. Beratung und Beschlussfassung zu Anträgen auf Isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes
Errichtung einer Steinmauer am Wittelsbacher Platz 2
8. Wünsche, Anregungen und Informationen (öffentlich)
 - 8.1. Werbeplakat der Rottal-Terme
 - 8.2. Hundetoilette im Bereich der Loisachstraße
 - 8.3. Einmündungsbereich des Fußweges vom Hubmühlhang in die Badstraße
 - 8.4. Lob für die Pflege der Verkehrsinseln
 - 8.5. Parkendes Auto am Feldweg nördlich der Egerlandstraße
 - 8.6. Splitthaufen am Kriegerdenkmal

Nicht öffentlicher Teil

SITZUNG DES BAUAUSSCHUSSES
DER STADT TÖGING A. INN AM 06.07.2016

Alle 10 Ausschussmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:1.1 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis: Ja 9 Nein 0 Anwesend waren: 9

**Beratung und Beschlussfassung zu Bauanträgen
Abriss eines bestehenden Wohnhauses und Errichtung eines Blockhauses an der Mozartstraße 28**

Auf dem Grundstück Fl.-Nr. 523/28 der Gemarkung Töging a. Inn, Mozartstraße 8 soll das dort bestehende Wohnhaus abgerissen und ein Blockhaus errichtet werden.

Das Blockhaus misst 9,65 m x 8,30 m und einer Wandhöhe von 4,115 m. Die Dachneigung beträgt 22°. Geplant ist ein Satteldach. Das Gebäude besteht aus Erd- und Dachgeschoss und soll teilweise unterkellert werden.

Das Bauvorhaben befindet sich innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils und fügt sich in die Eigenart der näheren Umgebung ein (allgemeines Wohngebiet – WA - § 4 BauNVO).

Dem Vorhaben kann das gemeindliche Einvernehmen erteilt werden, da es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt, die Erschließung gesichert ist und es das Ortsbild nicht beeinträchtigt. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse bleiben gewahrt.

Es wurden vier von fünf Nachbarunterschriften geleistet. Die fehlende Unterschrift betrifft ein Hinterliegergrundstück, dessen Vorderliegergrundstück eine Unterschrift geleistet hat.

Das Grundstück ist an die städtische Wasserversorgung und Kanalisation angeschlossen. Das Grundstück grenzt an das Wasserschutzgebiet an, liegt selber allerdings nicht im Geltungsbereich.

Niederschlagswässer dürfen nicht in die städtische Kanalisation eingeleitet werden; diese sind auf dem eigenen Grundstück zu versickern..

Der Bauausschuss nimmt den Antrag zur Kenntnis und erteilt das gemeindliche Einvernehmen einstimmig.

SITZUNG DES BAUAUSSCHUSSES
DER STADT TÖGING A. INN AM 06.07.2016

Alle 10 Ausschussmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:1.2 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis: Ja 9 Nein 0 Anwesend waren: 9

**Beratung und Beschlussfassung zu Bauanträgen
Errichtung eines Anbaus an ein bestehendes Wohnhaus an der Dornbergstraße 22**

Auf dem Grundstück Fl.-Nr. 525/5 der Gemarkung Töging a. Inn, Dornbergstraße 22 soll ein Wohnhausanbau errichtet werden.

Der Anbau soll westlich an das Wohnhaus angebaut werden. Er besteht aus Kellergeschoss und Erdgeschoss und misst 4,97 m x 4,88m. Die Wandhöhe des Anbaus beträgt 3,15 m

Das Bauvorhaben befindet sich innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils und fügt sich in die Eigenart der näheren Umgebung ein (allgemeines Wohngebiet – WA - § 4 BauNVO).

Dem Vorhaben kann das gemeindliche Einvernehmen erteilt werden, da es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt, die Erschließung gesichert ist und es das Ortsbild nicht beeinträchtigt. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse bleiben gewahrt.

Nachbarunterschriften sind vollständig.

Das Grundstück ist an die städtische Wasserversorgung und Kanalisation angeschlossen. Das Baugrundstück liegt im Wasserschutzgebiet. Niederschlagswässer müssen somit in die Kanalisation eingeleitet werden.

Der Bauausschuss nimmt den Antrag zur Kenntnis und erteilt das gemeindliche Einvernehmen einstimmig.

SITZUNG DES BAUAUSSCHUSSES
DER STADT TÖGING A. INN AM 06.07.2016

Alle 10 Ausschussmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:2.1 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis: Ja 9 Nein 0 Anwesend waren: 9

**Beratung und Beschlussfassung zu Anträgen auf Isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes
Errichtung eines Gartenzaunes aus Holz mit Steinmauerelementen an der Hans-Stettheimer-Straße 6**

Auf dem Grundstück Fl.-Nr. 908/3 der Gemarkung Töging a. Inn, Hans-Stettheimer-Straße 6 soll ein Gartenzaun aus Holz mit Steinmauerelementen errichtet werden.

Der Zaun soll bis zu 1,60 m hoch werden. Er soll 3 m entfernt von der Westgrenze (11,00 m Länge) des Grundstücks und an die Südgrenze (16,40 m Länge) errichtet werden. Auf der Südseite ist noch ein 2 m hohes und 1,30 m breites Tor geplant.

Das Vorhaben ist verfahrensfrei, da es eine Höhe von weniger als 2 m aufweist (Art. 57 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchstabe a) BayBO).

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 14 „Südlich-der-Ludwig-der-Bayer-Straße“ und stimmt mit dessen Festsetzungen nicht überein, weswegen, trotz Verfahrensfreiheit, ein Antrag auf Isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes gestellt werden muss.

Einfriedungen sind als graue oder grüne Maschendrahtzäune mit Stahlrohr- oder Eisenstützen mit einer Höhe von max. 0,80 m, gemessen ab Straßenoberkante, auszubilden. Der Zaun muss vor den Stützen durchlaufen. Die Sockelhöhe darf ab OK-Gehsteig gemessen, 20 cm überschreiten. Sie sind mit Laubgewächsen bodenständiger Art zu hinterpflanzen.

Der östliche und der westliche Grundstücksnachbar haben eine Unterschrift geleistet, allerdings nur auf den Bauzeichnungen. Der nördliche Grundstücksnachbar hat keine Unterschrift geleistet, da der Zaun aber auf der Südseite errichtet werden soll, ist dieser vom Bauvorhaben auch nicht betroffen.

Die isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes kann zugelassen werden, da die Grundzüge der Planung nicht beeinträchtigt werden, die Abweichung städtebaulich vertretbar und auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Das Grundstück ist an die städtische Wasserversorgung und Kanalisation angeschlossen.

Niederschlagswässer dürfen nicht in die städtische Kanalisation eingeleitet werden; diese sind auf dem eigenen Grundstück zu versickern.

Es wird angesprochen, dass die dargestellten Steinsäulen mit 1,70 m vermasst sind. Es herrscht Einigkeit, dass auch diese eine Höhe von 1,60 m nicht übersteigen dürfen.

Der Bauausschuss nimmt den Antrag auf Isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes zur Kenntnis und lässt diese unter der Voraussetzung, dass die Säulen eine Höhe von 1,60 m nicht übersteigen einstimmig zu.

SITZUNG DES BAUAUSSCHUSSES
DER STADT TÖGING A. INN AM 06.07.2016

Alle 10 Ausschussmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:2.2 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis: Ja 9 Nein 0 Anwesend waren: 9

**Beratung und Beschlussfassung zu Anträgen auf Isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes
Errichtung eines Carports an der Kirschfeldstraße 9 und 9a**

Auf den Grundstücken Fl.-Nr. 807/94 und 807/18 der Gemarkung Töging a. Inn, Kirschfeldstraße 9, 9a soll ein Carport errichtet werden.

Der Carport misst 6,00 m x 8,00 m. Er soll an die Südgrenze der Grundstücke grundstücksübergreifend gebaut werden. Die Wandhöhe beträgt 3,00 m. Geplant ist ein Pultdach.

Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1 für das Gebiet Weichselstraße – Bundesbahn – Wolfgang-Leeb-Straße und stimmt mit dessen Festsetzungen nicht überein.

Der Carport soll außerhalb der Flächen für Garage errichtet werden, also außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen. Es sind Satteldächer mit einer Dachneigung von 26° bis 32° vorgeschrieben. Die Dachneigung der Nebengebäude muss der der Hauptgebäude entsprechen. Die Dacheindeckung ist auf naturrote Ziegel bzw. Betondachsteine begrenzt.

Es sind also Befreiungen hinsichtlich der überbaubaren Grundstücksflächen und des Daches notwendig.

Der Grenzcarport hat eine Grundfläche von unter 50 m² und wäre somit verfahrensfrei, wenn er nicht gegen den Bebauungsplan verstoßen würde. Aus diesem Grund ist eine isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes notwendig.

Die Nachbarunterschriften sind vollständig.

Die isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes kann zugelassen werden, da die Grundzüge der Planung nicht beeinträchtigt werden, die Abweichung städtebaulich vertretbar und auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Das Grundstück ist an die städtische Wasserversorgung und Kanalisation angeschlossen.

Niederschlagswässer dürfen nicht in die städtische Kanalisation eingeleitet werden; diese sind auf dem eigenen Grundstück zu versickern.

Der Bauausschuss nimmt den Antrag auf Isolierte Befreiung von den Festsetzungen zur Kenntnis und lässt diese einstimmig zu.

SITZUNG DES BAUAUSSCHUSSES
DER STADT TÖGING A. INN AM 06.07.2016

Alle 10 Ausschussmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:2.3 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis: Ja 9 Nein 0 Anwesend waren: 9

**Beratung und Beschlussfassung zu Anträgen auf Isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes
Errichtung eines 1,60 m hohen Sichtschutzzaunes an der Heinrich-Hertz-Straße 6**

Auf dem Grundstück Fl.-Nr. 868/17 der Gemarkung Töging a. Inn, Heinrich-Hertz-Straße 6 soll eine Sichtschutz-Gartenwand in eine Höhe von 1,60 m und in einer Länge von 10 m errichtet werden.

Der 1,60 m hohe Zaun soll an die Westseite des Grundstücks errichtet werden und beginnt auf der Höhe der südöstlichsten Ecke der Nachbargarage auf dem Grundstück Fl.-Nr. 869/5 der Gemarkung Töging a. Inn, Heinrich-Hertz-Straße 12. Enden soll er an der Nordseite der Garage auf dem Baugrundstück.

Das Baugrundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 14 „Südlich der Ludwiger-Bayer-Straße“ und stimmt mit dessen Festsetzungen nicht überein. Aus diesem Grund ist auch eine Isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes für den ansonsten verfahrensfreien Zaun (Art. 57 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchst. a) BayBO) notwendig (Art. 63 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. Art. 63 Abs. 2 Satz 1 BayBO i. V. m. § 31 Abs. 2 BauGB):

„Werden Straßeneinfriedungen ausgeführt, so sind sie, wie seitliche und rückwärtige Einfriedungen als graue oder grüne Maschendrahtzäune mit Stahlrohr- oder Eisenstützen mit einer Höhe von max. 0,80 m, gemessen ab Straßenoberkante, auszubilden. Der Zaun muss vor den Stützen durchlaufen. Die Sockelhöhe darf ab OK-Gehsteig gemessen, 20 cm nicht überschreiten.“

Es ist also eine Isolierte Befreiung hinsichtlich der Festsetzung über Einfriedungen notwendig.

Hauptsächlich betroffener Nachbar sind die Eigentümer des Grundstücks Fl.-Nr. 869/5 der Gemarkung Töging a. Inn, Heinrich-Hertz-Straße 12. Hierbei handelt es sich um eine Wohnungseigentümergeinschaft. Für diese hat der Hausverwalter unterschrieben, allerdings nur auf dem Ansichts-/Schnittplan, nicht auf dem Lageplan mit Eintrag des Vorhabens.

Die isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes kann zugelassen werden, da die Grundzüge der Planung nicht beeinträchtigt werden, die Abweichung städtebaulich vertretbar und auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Das Grundstück ist an die städtische Wasserversorgung und Kanalisation angeschlossen.

Niederschlagswässer dürfen nicht in die städtische Kanalisation eingeleitet werden; diese sind auf dem eigenen Grundstück zu versickern.

Der Bauausschuss nimmt den Antrag auf isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes zur Kenntnis und lässt diese einstimmig zu.

SITZUNG DES BAUAUSSCHUSSES
DER STADT TÖGING A. INN AM 06.07.2016

Alle 10 Ausschussmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:3.1 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis: Ja 10 Nein 0 Anwesend waren: 10

**1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 "Steinstraße"
Abwägung der Stellungnahmen und Satzungsbeschluss (Vorberatung)**

Den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde mit Mitteilung vom 23.05.2016 bis zum 04.07.2016 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben (§ 13a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Alt. 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB).

Stellungnahmen:

Eingegangene Stellungnahmen

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

A. Landratsamt Altötting

A1. Sachgebiet 52 (Hochbau):

zu 1.:

Die festgesetzte Ortsrandeingrünung wurde nun breiter festgesetzt.

zu 2.:

Das Baufenster wurde bis auf eine Länge von ca. 20 m lichte Länge reduziert.

zu 3.:

Die Festsetzung wurde dahingegen geändert und lautet nun wie folgt:

Garagen und Stellplätze sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig, wobei Eingrünungszonen nicht überbaut werden dürfen.

zu 4.:

Die Festsetzung wurde dahingehend geändert.

A2. Sachgebiet 53 (Landschaftspflege, Grünordnung und Gartenbau):

Die festgesetzte Ortsrandeingrünung wurde nun breiter festgesetzt.

A3. Immissionsschutzgesetz:

Keine Bedenken.

A4. Naturschutzfachliche Stellungnahme:

keine Bedenken.

B. WWA Traunstein

Keine Einwände

C. strotög GmbH Strom für Töging

Keine Belange berührt

D. Kreisbrandinspektion LK Altötting

Keine Äußerung

E. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Keine Einwände

Wo sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann wurde mit Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses vom 23.05.2016, angeschlagen an die Amtstafel am 24.05.2016, abgenommen am 14.06.2016 veröffentlicht. Die Öffentlichkeit konnte sich von 25.05.2016 bis 09.06.2016 hierzu äußern, es wurden allerdings keine Äußerungen abgegeben.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit wurde wie beschlossen nach § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Die Bekanntmachung vom 23.05.2016 wurde am 24.05.2016 ausgehängt und am 05.07.2016 abgenommen. Die Öffentlichkeit konnte sich im Zeitraum vom 02.06.2016 bis 04.07.2016 zu den ausgelegten Unterlagen eine Stellungnahme abgeben.

In der Öffentlichkeitsbeteiligung sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Von einer erneuten Beteiligung kann abgesehen werden, da der Entwurf nach Auslegung nur in Punkten geändert worden ist, zu denen die betroffenen Bürger sowie die Träger öffentlicher Belange zuvor Gelegenheit zur Stellungnahmen hatten und die entweder auf ausdrücklichen Vorschlag beruhen, auch Dritte nicht abwägungsrelevant berühren, oder nur eine Klarstellung von im ausgelegten Entwurf bereits enthaltenen Festsetzungen bedeuten.

Der Bauausschuss empfiehlt dem Stadtrat einstimmig, den Bebauungsplanentwurf unter Berücksichtigung der Änderungen, die in der Abwägung genannt sind, als Satzung zu beschließen.

Der Bauausschuss empfiehlt dem Stadtrat einstimmig, auf eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange zu verzichten.

SITZUNG DES BAUAUSSCHUSSES
DER STADT TÖGING A. INN AM 06.07.2016

Alle 10 Ausschussmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:3.2 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis: Ja 10 Nein 0 Anwesend waren: 10

Bebauungsplan Nr. 46 "An der Innstraße"

Billigungs- und Auslegungsbeschluss des neuen Bebauungsplanentwurfes (Vorberatung)

In der Stadtratssitzung vom 20.04.2016 wurde eine Bebauungsplanversion gebilligt. Nach der Billigung mussten noch einige Untersuchungen angestellt und Gutachten gefertigt werden, auf Grund deren sich der Entwurf nochmals geändert hat, was eines erneuten Billigungs- und Auslegungsbeschlusses bedarf.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes sollte die Grundstücke – jeweils der Gemarkung Töging a. Inn - Fl.-Nr. 674/2 - Nähe Innstraße, Fl.-Nr. 674 - Innstraße 3, 674/1 – Nähe Hauptstraße und einer Teilfläche von Fl.-Nr. 1679, Innstraße umfassen.

Er befindet sich süd-südöstlich der Hauptstraße und des Anwesens Innstraße 1 und nord-nordwestlich der Anwesen Innstraße 5 und 9 sowie Rathausberg 14. Im Osten befindet sich noch das Grundstück Hauptstraße 6 und im Westen das Anwesen Innstraße 14.

Geplant ist ein Mischgebiet. Der Bebauungsplan soll ein weiteres Kellergeschoss zulassen. In diesem Punkt unterscheidet er sich vom Bebauungsplan, der in der Aprilstadtratssitzung gebilligt wurde.

Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend (§ 13a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB).

Es kann und sollte also von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen werden.

Wenn auf die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB verzichtet werden soll, ist ortsüblich bekannt zu machen, wo sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann und dass sich die Öffentlichkeit innerhalb einer bestimmten Frist zur Planung äußern kann. Dies kann mit dem Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses verbunden werden (§ 13a Abs. 3 BauGB). Es ist ausreichend, die genannte Frist auf zwei Wochen nach der Bekanntmachung zu setzen.

Weiterhin kann der betroffenen Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben oder wahlweise die Auslegung nach § 3 Abs. 2 durchgeführt werden und den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben oder wahlweise die Beteiligung nach § 4 Abs. 2 durchgeführt werden (§ 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB).

Hier empfiehlt die Verwaltung aus Rechtssicherheit jeweils die standardmäßigen Beteiligungsformen nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB zu wählen.

Im vereinfachten (und somit auch im beschleunigten) Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3

Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen; § 4c BauGB ist nicht anzuwenden (§ 13 Abs. 3 BauGB).

Ein Ausgleich ist auch nicht notwendig, da die Eingriffe, die auf Grund der Änderung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, in den Fällen des § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB (wie hier), als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig gelten (§ 13a Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauGB).

Der Bauausschuss empfiehlt dem Stadtrat einstimmig, den Bebauungsplanentwurf Nr. 46 „An der Innstraße“ mit Begründung zu billigen.

Der Bauausschuss empfiehlt dem Stadtrat einstimmig, von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abzusehen und stattdessen ortsüblich bekannt zu machen, wo sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann und dass sich die Öffentlichkeit innerhalb einer Zwei-Wochen-Frist zur Planung äußern kann.

Der Bauausschuss empfiehlt dem Stadtrat einstimmig, die Beteiligungen im Wege der § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

SITZUNG DES BAUAUSSCHUSSES
DER STADT TÖGING A. INN AM 06.07.2016

Alle 10 Ausschussmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:3.3 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis: Ja 10 Nein 0 Anwesend waren: 10

Bebauungsplan Nr. 47 "Paul-Ehrlich-Straße"
Abwägung der Stellungnahmen und Satzungsbeschluss (Vorberatung)

Den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom 03.03.2016 bis 22.04.2016 – also innerhalb der üblichen Monatsfrist - Gelegenheit gegeben, Stellungnahmen abzugeben (§ 4 Abs. 2 BauGB).

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

A. Landratsamt Altötting

A1. Sachgebiet 52 (Hochbau)

zu 1.:

Die festgesetzten Dachneigungen entsprechen dem heute üblichen Rahmen für die jeweilige Dachform.

Die textliche Festsetzung 27.1.1 wurde wie folgt ergänzt, so dass das erwähnte Problem der Gegenläufigkeit bei Pultdächern, welche städtebaulich hier tatsächlich zu vermeiden ist, nicht mehr auftritt:

Als Dachformen sind Satteldächer (SD), Walmdächer (WD) sowie Pultdächer (PD) zulässig. Ein Pultdach darf je Gebäude (Haupt- und Nebengebäude) aus nur einer zusammenhängenden Fläche errichtet werden.

Somit kann der Eindruck eines sehr flach geneigten Satteldaches, welches eventuell ein gegenläufiges Pultdach vermitteln könnte, nicht mehr entstehen.

zu 2.:

Da hier bestehende Einfahrten der Anlieger vorhanden sind, kann dieser Idee nicht nachgekommen werden. Durch die festgesetzte Straßenbreite von 6 m ist auch ohne vergrößerten Kurvenradius die Übersichtlichkeit gegeben.

zu 3.:

Diese Problematik ist bekannt, kann aus technischer Sicht aber nicht gelöst werden. Im Bereich der sehr beengten Einmündung des Fußweges in die Aventinstraße, welche nicht vergrößert werden kann, können die notwendigen Kurvenradien für LKWs nicht angelegt werden, somit scheidet dieser Vorschlag aus.

zu 4.:

Die Anmerkung in Bezug auf die Festsetzung von Vollgeschossen kann nachvollzogen werden, jedoch wurde diese Festsetzung ganz bewusst in Hinblick auf die Abrechnung von Erschließungsbeiträgen gewählt, da sich diese bei ihrer Erhebung mitunter auf zulässige Vollgeschosse stützt.

zu 5.:

Dieser Hinweis wurde in der textlichen Festsetzung 27.1.5 folgendermaßen aufgenommen:

First:

Der First des Daches des Hauptgebäudes ist stets in Längsrichtung des Baukörpers auszubilden, wobei Doppelhäuser als ein Gebäude anzusehen sind.

zu 6.:

Bis auf Buchstabe j) wurden alle Anmerkungen eingearbeitet. Da Zäune über 1,20 m, welche nicht in den öffentlichen Raum wirken, keine negative städtebauliche Auswirkung haben, kann die Festsetzung so erhalten bleiben.

A2. Sachgebiet 53 (Landschaftspflege, Grünordnung und Gartenbau):

zu 1.:

Die öffentlichen Grünflächen sind flächenmäßig so gering, dass auf diesen die Pflanzung von Bäumen ausgeschlossen erscheint. Demzufolge werden diese auch nicht festgesetzt.

zu 2.:

Erledigt

zu 3.:

Das Wort Wuchsformen wurde ersatzlos entfernt.

zu 4.:

Alle sich in diesem Gebiet befindlichen Bäume befinden sich in Bereichen der zur Erschließung nötigen öffentliche Fläche oder im Bereich von Baufenstern mit zu erwartenden Baumaßnahmen, so dass kein Baum als dauerhaft zu erhalten festgesetzt werden kann.

A3. Immissionsschutzgesetz:

Keine Belange betroffen.

A4. Naturschutzfachliche Stellungnahme:

Im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung wurde der überplante Bereich auf dort lebende Vögel und weitere Tierarten hin untersucht und dokumentiert. Das erwähnte Vogelne-st konnte festgestellt werden, jedoch ist dieses verlassen. Weiter konnten keine geschützten Tier- und Pflanzenarten festgestellt werden. Somit werden durch die Bauleitplanung die naturschutzrechtlichen Belange nicht beeinträchtigt.

B. WWA Traunstein

Keine Einwände

C. strotög GmbH Strom für Töging

Keine Belange berührt

D. Kreisbrandinspektion LK Altötting

Keine Äußerung

E. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Keine Einwände

F. Regierung von Oberbayern

Die Bauleitplanung steht den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen.

G. Kommunale Energienetze Inn-Salzach GmbH

Keine Einwände

H. Deutsche Telekom GmbH (Stellungnahme aus der 1. Auslegung)

Keine Einwände

Beteiligung der Öffentlichkeit

Schreiben der Anlieger: Einwände im Rahmen der 1. Auslegung

zu 1.:

Da die derzeitige Straßenführung eine städtebaulich sinnvolle Gliederung der Wohnbaufläche kaum zulässt, kann diesem Einwand nicht gefolgt werden. Auch wenn die Straßenführung so bleiben würde, wäre nach spartenmäßiger Erschließung der neuen Baugrundstücke von dieser nichts mehr vorhanden. Zudem befindet sich die Straße in einem äußerst schlechten Zustand und entspricht keiner Weise den heutigen Ansprüchen einer öffentlichen Straße.

zu 2.:

Der aktuelle Entwurf entspricht dieser Forderung.

zu 3.:

siehe zu 1.

Die Aussagen zum Eigenanteil der Straßenbaukosten können nicht nachvollzogen werden.

zu 4.:

Da die angesprochene Wiese (Fl.-Nr.: 990/164) zu keinem Zeitpunkt einer der durch Widmung der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellten „Spielwiese“ war, obliegt es der Stadt Töging a. Inn im Rahmen ihrer Planungshoheit diese Fläche zu Wohnbauzwecken bereitzustellen.

zu 5.:

Regelungen für den Straßenverkehr können in dieser Tiefe nicht Teil des Bauleitverfahrens sein und werden im Zuge der Herstellung der nötigen Erschließungsmaßnahmen geregelt.

Eingegangene Stellungnahmen außerhalb öffentlicher Auslegungen

Email von Elisabeth Auer vom 18.02.2016:

Die Auffassung, dass in einem WA (allgemeinem Wohngebiet) nach § 4 BauNVO kleinere nicht lärmstörende Gewerbe, welche den Verkehr über die Straßen generieren könnten ist so nicht nachvollziehbar. Zum einen sind nur nicht störende Handwerksbetriebe zulässig, was lediglich eine Unterkategorie von Gewerbe darstellt. Zum anderen wies die vormalige Bebauung bedeutend mehr Wohneinheiten auf, als durch die neue Strukturierung möglich sein werden und reduziert den max. anzunehmenden Verkehr eher.

Im Bedarfsfall wird in Notsituationen, in welchen auch noch die Zufahrtsstraße unpassierbar ist, sicher ein Weg über die neue Grünanlage im Norden hin zum 3,00 m breiten ehemaligen Fußweg eröffnet werden können, was das erwähnte absolut fiktive Szenario entkräftet.

Im Rahmen der naturschutzrechtlichen Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde wurde in Abstimmung mit dieser eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt, welche zum Ergebnis hatte, dass keine Belange des Naturschutzes soweit berührt werden, als das dies problematisch wäre. Da sich die vorhandenen Bäume im Bereich von zu erwartenden Baumaßnahmen befinden, können diese nicht erhalten bleiben. Für einen Ausgleich sorgt die im Bebauungsplan festgesetzte Regelung, dass je 200 m² Grundstücksfläche ein neuer Baum zu pflanzen ist, was bei knapp 4.600 m² Fläche 23 neu zu pflanzenden Bäumen entspricht.

Da keine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB stattfand, wurde mit Bekanntmachung vom 02.03.2016 am 03.03.2016 ortsüblich bekannt gemacht, wo sich die Öffentlichkeit im Zeitraum vom 04.03.2016 bis 18.03.2016 über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich äußern kann (§ 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB).

Die Beteiligung der Öffentlichkeit wurde wie beschlossen nach § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Die Bekanntmachung vom 02.03.2016 wurde am 03.03.2016 ausgehängen und am 10.05.2016 abgenommen. Die Öffentlichkeit konnte sich im Zeitraum vom 21.03.2016 bis 22.04.2016 zu den ausgelegten Unterlagen eine Stellungnahme abgeben.

Von einer erneuten Beteiligung kann abgesehen werden, da der Entwurf nach Auslegung nur in Punkten geändert worden ist, zu denen die betroffenen Bürger sowie die Träger öffentlicher Belange zuvor Gelegenheit zur Stellungnahmen hatten und die entweder auf ausdrücklichen Vorschlag beruhen, auch Dritte nicht abwägungsrelevant berühren, oder nur eine Klarstellung von im ausgelegten Entwurf bereits enthaltenen Festsetzungen bedeuten.

Im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ist der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung anzupassen (§ 13 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Halbsatz 3 BauGB).

Die Anpassung des Flächennutzungsplanes muss bekannt gemacht werden.

Der Bauausschuss empfiehlt dem Stadtrat einstimmig, den Bebauungsplanentwurf mit Begründung unter Berücksichtigung der Änderungen, die in der Abwägung genannt sind, als Satzung zu beschließen.

Der Bauausschuss empfiehlt dem Stadtrat einstimmig, auf eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange zu verzichten.

Der Bauausschuss empfiehlt dem Stadtrat einstimmig, den Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung anzupassen und billigt hierzu den Deckblattentwurf.

SITZUNG DES BAUAUSSCHUSSES
DER STADT TÖGING A. INN AM 06.07.2016

Alle 10 Ausschussmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:4 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis: Ja 10 Nein 0 Anwesend waren: 10

Rückbau der letzten Parkbucht an der Wolfgang-Leeb-Straße vor der Einmündung zum Rottweg

Parkende Kraftfahrzeuge am nordöstlichsten Längsparkplatz in der Wolfgang-Leeb-Straße führen gehäuft zu Sichtbehinderungen für Verkehrsteilnehmer, welche vom Rottweg her kommend in die Wolfgang-Leeb-Straße einfahren wollen.

Die Verkehrsschau am 28.06.2016 ergab, dass die Anbringung eines Spiegels weder ratsam noch möglich ist. Um mehr Sicht zu gewährleisten, sollte dieser Parkplatz aufgelöst werden, um so dauerhaft eine freie Sicht zu gewährleisten.

In diesem Zuge fragt Stadträtin Gruber nach, ob bei der Einmündung Rosenstraße in die Mühlendorfer Straße, bei welcher es dasselbe Problem gibt, endlich eine Lösung gefunden wird.

Hierzu erklärt Herr Straßer, dass der städtische Bauhof bereits angewiesen wurde, eine Grüninsel anzulegen.

Der Bauausschuss beschließt einstimmig, den letzten Parkplatz zurückzubauen.

SITZUNG DES BAUAUSSCHUSSES
DER STADT TÖGING A. INN AM 06.07.2016

Alle 10 Ausschussmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:5 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis: Ja 9 Nein 0 Anwesend waren: 9

Bekanntgabe von Genehmigungsfreistellungen

Erster Bürgermeister Dr. Windhorst gibt bekannt, dass folgende Bauanträge im Rahmen des Genehmigungsfreistellungsverfahrens eingegangen sind:

- Neubau einer Wohnanlage mit Tiefgarage am Wilhelm-Hübsch-Platz 11
- Abbruch eines Balkons an der Altdorferstraße 20
- Nutzungsänderung der bestehenden Lagerhalle zur Aufbereitung von Kraftfahrzeugen an der Wolfgang-Leeb-Straße 6a
- Tektur zum östlichen Gebäude des Neubaus von drei Lagerhallen mit Betriebsräumen an der Franz-Marc-Straße 4
- Neubau eines Bürogebäudes mit Betriebsleiterwohnung und einer Lagerhalle an der Franz-Marc-Straße 7
- Neubau eines Vierfamilienhauses mit fünf Garagen und zwei Carports

SITZUNG DES BAUAUSSCHUSSES
DER STADT TÖGING A. INN AM 06.07.2016

Alle 10 Ausschussmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:6 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis: Ja 9 Nein 0 Anwesend waren: 9

Standortbestimmung für die Installation von zwei öffentlichen Hotspots

Das Programm BayernWLAN, welches der Freistaat Bayern ins Leben gerufen hat und nun seit 01.07.2016 Anträge eingereicht werden können, hat zum Ziel, flächendeckend WLAN-Hotspots einzurichten und der Bevölkerung kostenlos zur Verfügung zu stellen. Hierbei wird den Kommunen eine zentrale Rolle zugeteilt, da über diese die Hotspots eingerichtet und betrieben werden sollen.

Hierzu fördert der Freistaat die Ersteinrichtung wie folgt:

Zuschuss für zwei Standorte mit je 2.500 € pro für eine Vorabbegehung mit der Vodafone (Basic 300,- € oder Premium 450,- sowie der dabei festgelegten Standortverkabelung durch einen frei wählbaren Elektroinstallateur

Der Betrieb des Hotspots läuft dann im Rahmen eines durch den Freistaat Bayern abgeschlossenen Rahmenvertrags mit der Vodafone über die Kommune. Hierbei sind je Hotspotstandort monatlich folgende Kosten anzusetzen:

- 4,62 € Grundgebühr
- 26,55 € je Outdoor-Accesspoint
- 18,47 € je Indoor-Accesspoint

Die monatlichen Gesamtkosten je Standort sind also variabel und können erst nach erfolgter Begehung definiert werden. Zudem kommen die Kosten für einen nötigen weiteren Breitbandanschluss, da sich sonst der Hotspot mit dem bestehenden Behördenanschluss die Bandbreite teilt, was laut BayernWLAN Zentrum Straubing nicht zu empfehlen ist. Sollte ein Kabelanschluss durch die Vodafone möglich sein, würde dieser über einen Rahmenvertrag des Freistaates für einen 100 mbit Anschluss 30,- € im Monat kosten.

Die Verwaltung hat sich im Vorfeld Gedanken über eine mögliche Standortwahl gemacht und schlägt aufgrund der möglichen Auswirkungen auf die Umgebung, der Nützlichkeit am Standort sowie als absolute Grundlage der Standortwahl die Möglichkeit, dass dieser aus technischer Sicht überhaupt eingerichtet werden kann, folgende zwei Standorte vor:

- Rathausplatz inkl. Indoor-Nutzung für die Besucher
- Kantine im Eingangsbereich in Richtung Netzwerk sowie im Innenbereich des Restaurants und des Saales

Als Beispielrechnung für die Installation eines Hotspots am Rathausplatz würden somit folgende monatliche Kosten entstehen:

Grundgebühr	4,62 €
Outdoor-Accesspoint 1x	26,55 €
Indoor-Accesspoint 1x	18,47 €
Breitbandanschluss	30,00 €
Summe monatlich	79,64 €

Der Bauausschuss beschließt einstimmig die Förderung in Anspruch zu nehmen und die Kantine sowie das Rathaus mit öffentlichen W-LAN Hotspots auszurüsten.

SITZUNG DES BAUAUSSCHUSSES
DER STADT TÖGING A. INN AM 06.07.2016

Alle 10 Ausschussmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:7.1 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis: Ja 9 Nein 0 Anwesend waren: 9

Nachträge

Beratung und Beschlussfassung zu Bauanträgen

Tektur Doppelhaus 1 Anbau eines Erkers am Vorbergweg 29/31

Auf dem Grundstück Fl.-Nr. 525/41 und 525/42 der Gemarkung Töging a. Inn, Vorbergweg 29, 31 soll ein Erker angebaut werden. Aus diesem Grund wird eine Tektur zur Baugenehmigung BV-Nr. 2015/0087 (03/15) und beantragt.

Der 2,15 m x 3,95 m große, erdgeschossige Erker soll an die nördliche Doppelhaushälfte (Vorbergweg 31) an der Nordwestseite angebaut werden. Der Erker soll mit einem Pultdach mit einer Dachneigung von 35° und einer Wandhöhe von 2,82 m errichtet werden.

Die Doppelhaushälfte besteht aus Unter-, Erd-, Ober- und Dachgeschoss, jeweils mit den Maßen 11,90 m x 10,615 m. Eine Hälfte misst 5,30 m in der Breite. Geplant ist ein Satteldach mit einer Neigung von 35°, sowie je eine Dachgaube auf der Nord- und Südseite mit einer Dachneigung von 10° und einer Breite von ca. 3,80 m. Im Osten soll je eine Terrasse pro Doppelhaushälfte errichtet werden. Die Wandhöhe des Gebäudes beträgt 5,90 m.

Nördlich ist eine Doppelgarage mit Satteldach und südlich eine Einzelgarage ebenfalls mit Satteldach geplant. Die Doppelgarage misst 5,60 m x 6,00 m, die Einzelgarage 3,755 m x 6,00 m.

Die Doppelgarage war ursprünglich mit einem abfallenden Pultdach vom Wohnhaus her geplant. Sie soll außerdem 0,60 m breiter werden als ursprünglich geplant. Die Einzelgarage wird um ca. 0,50 m nach Norden versetzt. Die Dachgaube soll ca. 0,80 m breiter werden.

Das Grundstück liegt im Wasserschutzgebiet der Stadt Töging a. Inn und zwar in der Schutzzone III A. Die Vorschriften in der Wasserschutzgebietsverordnung vom 21.06.2000 sind einzuhalten.

Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 25 „Dornbergstraße“ und stimmt mit dessen Festsetzungen nicht überein.

Festgesetzt ist ein Erd- und ein Obergeschoss und nur eine südliche Garage. Die Wohnbauten sollen auch außerhalb der Baugrenzen errichtet werden.

Nachbarunterschriften wurden nicht geleistet.

Den notwendigen Befreiungen kann das gemeindliche Einvernehmen erteilt werden, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, die Abweichung städtebaulich vertretbar und auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Der Bauausschuss nimmt den Antrag zur Kenntnis und erteilt das gemeindliche Einvernehmen einstimmig.

SITZUNG DES BAUAUSSCHUSSES
DER STADT TÖGING A. INN AM 06.07.2016

Alle 10 Ausschussmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:7.2 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis: Ja 9 Nein 0 Anwesend waren: 9

Nachträge

**Beratung und Beschlussfassung zu Anträgen auf Isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes
Errichtung einer Steinmauer am Wittelsbacher Platz 2**

Auf dem Grundstück Fl.-Nr. 500/86 der Gemarkung Töging a. Inn, Wittelsbacherplatz 2 sollen zwei bis zu 1,60 m hohe Steinmauern errichtet werden.

Die erste soll südlich der Garage in U-Form an die östliche Grundstücksgrenze mit 3,50 m Länge errichtet werden. Sie knickt dann 3,50 m nach Westen ein und führt 1,50 m nach Norden.

Die zweite soll an die südöstliche Grundstücksgrenze errichtet werden. Sie misst sowohl an der östlichen, als auch an der südlichen 3,00 m. Die Höhe der Einfriedung ist mit maximal 1,60 m geplant, soll aber nach außen abgestuft werden.

Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 44 „Am Wittelsbacherplatz“ und stimmt mit dessen Festsetzungen nicht überein. Aus diesem Grund ist eine Isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes notwendig, da Einfriedungen nach der bayerischen Bauordnung bis zu einer Höhe von 2,00 m verfahrensfrei sind.

Einfriedungen dürfen eine Höhe von 0,80 m nicht überschreiten. Zwischen Unterkante Einfriedung und Oberkante natürliches Gelände ist überall ein Abstand von mindestens 10 cm einzuhalten (Tierwanderungen). Sockelausbildungen sind nicht erlaubt. Weiter ist zur öffentlichen Straße hin nur Maschendrahtzaun zulässig.

Nachbarunterschriften wurden keine geleistet.

Die isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes kann zugelassen werden, da die Grundzüge der Planung nicht beeinträchtigt werden, die Abweichung städtebaulich vertretbar und auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Das Grundstück ist an die städtische Wasserversorgung und Kanalisation angeschlossen.

Niederschlagswässer dürfen nicht in die städtische Kanalisation eingeleitet werden; diese sind auf dem eigenen Grundstück zu versickern.

Der Bauausschuss nimmt den Antrag auf Isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes zur Kenntnis und lässt diese einstimmig zu.

SITZUNG DES BAUAUSSCHUSSES
DER STADT TÖGING A. INN AM 06.07.2016

Alle 10 Ausschussmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:8.1 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis: Ja - Nein - Anwesend waren: 9

Wünsche, Anregungen und Informationen
Werbeplakat der Rottal-Terme

Stadträtin Gruber beklagt sich über das Werbeplakat der Rottal-Terme auf dem Privatgrundstück Mühldorfer Straße Ecke Enzianstraße, da Sie nicht nachvollziehen kann, warum in Töging a. Inn für ein so weit entferntes Schwimmbad Werbung gemacht wird.

Die Bauverwaltung nimmt dies zur Kenntnis.

SITZUNG DES BAUAUSSCHUSSES
DER STADT TÖGING A. INN AM 06.07.2016

Alle 10 Ausschussmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:8.2 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis: Ja - Nein - Anwesend waren: 9

Wünsche, Anregungen und Informationen
Hundetoilette im Bereich der Loisachstraße

Stadtrat Harrer äußert die Bitte zu prüfen, ob sich im Bereich der Loisachstraße eine Hundetoilette befindet. Sollte keine vorhanden sein, bittet er um die Installation einer solchen.

Der Bauausschuss nimmt dies zur Kenntnis.

SITZUNG DES BAUAUSSCHUSSES
DER STADT TÖGING A. INN AM 06.07.2016

Alle 10 Ausschussmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:8.3 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis: Ja - Nein - Anwesend waren: 9

Wünsche, Anregungen und Informationen

Einmündungsbereich des Fußweges vom Hubmühlhang in die Badstraße

Stadtrat Staller erklärt, dass im Einmündungsbereich des Fußweges vom Hubmühlhang in die Badstraße sehr oft Autos parken, welche Fußgänger mit schiebenden Fahrrädern oder mit Kinderwägen den Zugang zur Badstraße versperren. Er bittet die Verwaltung dort Parkbarrieren (Poller, Baumstamm) zu installieren, so dass der Bereich nicht zugeparkt werden kann.

Weiter erkundigt er sich nach der zu installierenden Sitzgelegenheit am Hubmühlhang. Hierzu erklärt Herr Straßer, dass der Bauhof bereits angewiesen wurde, eine solche dort zu installieren.

Der Bauausschuss nimmt dies zur Kenntnis.

SITZUNG DES BAUAUSSCHUSSES
DER STADT TÖGING A. INN AM 06.07.2016

Alle 10 Ausschussmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:8.4 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis: Ja - Nein - Anwesend waren: 9

Wünsche, Anregungen und Informationen
Lob für die Pflege der Verkehrsinseln

Stadtrat Kaiser lobt die Grünanlagenpflege, speziell im Bereich der Hauptstraße sind diese derzeit in einem sehr schönen Zustand.

SITZUNG DES BAUAUSSCHUSSES
DER STADT TÖGING A. INN AM 06.07.2016

Alle 10 Ausschussmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:8.5 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis: Ja - Nein - Anwesend waren: 9

Wünsche, Anregungen und Informationen

Parkendes Auto am Feldweg nördlich der Egerlandstraße

Stadtrat Kaiser erklärt, dass fast täglich im Einfahrtsbereich des Feldweges, welcher nördlich der Egerlandstraße von der Wolfgang-Leeb-Straße abzweigt, ein PKW parkt und die Zufahrt zum Weg blockiert. Er bittet darum, den Halter zu kontaktieren und diesen darauf hinzuweisen; er wird hierzu das Nummernschild der Verwaltung bei Gelegenheit übermitteln.

SITZUNG DES BAUAUSSCHUSSES
DER STADT TÖGING A. INN AM 06.07.2016

Alle 10 Ausschussmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:8.6 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis: Ja - Nein - Anwesend waren: 9

Wünsche, Anregungen und Informationen
Splitthaufen am Kriegerdenkmal

Stadtrat Grünfelder erwähnt, dass grundsätzlich der städtische Friedhof sehr gepflegt ist, jedoch ist ihm aufgefallen, dass sich seit einiger Zeit ein Splitthaufen im Bereich des Kriegerdenkmals befindet, welcher einen unschönen Anblick generiert. Aufgrund dessen äußert er die Bitte, diesen so bald als möglich entfernen zu lassen.

Die Bauverwaltung wird dies prüfen.

Vorsitzender:

Schriftführer:

Dr. Windhorst
Erster Bürgermeister

Straßer